

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 11. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 07.06.2018 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen und Anfragen**
2. **Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung** (VL-27/2018)
Neufassung Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
Synopse
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
Synopse
Alternativer Satzungsvorschlag Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
3. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)** (VL-28/2018)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Haas

Vorstehende Einladung zur Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 07.06.2018 wird vom 25.05.2018 bis einschließl. 07.06.2018 ausgehängt.

GEMEINDE EGELSBACH

Sozial- und Kulturausschuss



Egelsbach, 08.06.2018

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 11. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, 07.06.2018, 20:08 Uhr bis 22:50 Uhr
Sitzungsunterbrechung von 22:25 Uhr bis 22:40 Uhr
im Raum 25 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Kuhn, Michael (FDP)

Anwesend:

Eberhard, Martin (CDU)

Eßer, Harald (GRÜNE)

Fink, Mathias (WGE)

Görich, Daniel (SPD)

vertritt Heimsath, Sabine (SPD)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Knöß, Torben (WGE)

Wurm, Sascha (CDU)

Zscherneck, Claudia (SPD)

vertritt Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Entschuldigt fehlen:

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Heimsath, Sabine (SPD)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Bettermann, Irmgard

Braukmann-Best, Inge

Fink, Helmut

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Sieling, Jürgen

Becker, Valentin

Bergerhausen, Klaus Dieter

Fritzsche, Werner

Von der Gemeindevertretung anwesend:

Klein, Wolfgang (LINKE)

Kurpiela, Bernhard (CDU)

Vogt, Axel (FDP)

vertritt Irmner, Thomas (CDU)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Von der Verwaltung anwesend:

Huber, Aline (Schriftführerin)

Kraus, Manfred

Vetter, Heike
Weinert, Thomas

Gäste:

Luft, Andreas
Weyand, Nicole
Wilbrand, Tobias

Der stellv. Ausschussvorsitzende Michael Kuhn eröffnet die Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses um 20:08 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 9 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Der stellv. Ausschussvorsitzende Michael Kuhn teilt mit, dass ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen 01-2018 vom 07.06.2018 betr.: „Interfraktioneller Änderungsantrag zur neuen Gebührensatzung Kinderbetreuung“ vorliegt. Er schlägt vor, diesen Änderungsantrag zur Ergänzung des Tagesordnungspunkts 2 vor der Beschlussfassung über die Vorlage „Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“ zu behandeln.

Es werden keine Einwände gegen diese Vorgehensweise erhoben.

Der Ausschussvorsitzende Michael Kuhn beantragt, Herrn Tobias Wilbrand, Herrn Andreas Luft und Frau Nicole Weyand das Rederecht zu erteilen. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung (VL-27/2018)
Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung
Änderungsantrag 01-2018 der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2018 betr.: „Interfraktioneller Änderungsantrag zur neuen Gebührensatzung Kinderbetreuung“
Neufassung Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
Synopsis
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
Synopsis
Alternativer Satzungsvorschlag Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) (VL-28/2018)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen und Anfragen
----	----------------------------------

Gv. Torben Knöß (WGE) erkundigt sich über den Sachstand des Geländes der ehemaligen Schulsporthalle. Erste Beigeordnete Bettermann wird den Sachstand hierzu nachreichen.

2.	Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung Änderungsantrag 01-2018 der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2018 betr.: „Interfraktioneller Änderungsantrag zur neuen Gebührensatzung Kinderbetreuung“ Neufassung Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach Synopse Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach Synopse Alternativer Satzungsvorschlag Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	VL-27/2018
----	---	-------------------

Tobias Wilbrand erläutert für die Antragsteller den Änderungsantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen 01-2018 vom 07.06.2018 betr.: „Interfraktioneller Änderungsantrag zur neuen Gebührensatzung Kinderbetreuung“.

Eine kontroverse Diskussion entwickelt sich um den Änderungsantrag und die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Gv. Wolfgang Klein (DIE LINKE) verlässt um 22:00 Uhr den Sitzungssaal und ist um 22:05 Uhr zurück. Gv. Axel Vogt (FDP) verlässt um 22:06 Uhr den Sitzungssaal und ist um 22:08 Uhr zurück.

Von allen Teilnehmern wird um eine Sitzungsunterbrechung gebeten. **Der stellv. Ausschussvorsitzende Michael Kuhn unterbricht für 15 Minuten die Sitzung. (Sitzungsunterbrechung von 22:25 Uhr bis 22:40 Uhr).**

Nach der Sitzungsunterbrechung legt der Antragssteller die veränderte Gebührensatzung vor.

Der Vorsitzende schlägt vor, über die einzelnen Punkte der Vorlage des Gemeindevorstandes einzeln abzustimmen und über den **geänderten Änderungsantrag 01-2018** der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2018 betr.: „Interfraktioneller Änderungsantrag zur neuen Gebührensatzung Kinderbetreuung“ nach Ziffer 1 der Vorlage des Gemeindevorstandes. Gegen diese Vorgehensweise erheben sich keine Einwände.

1. Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Egelsbach erklärt rechtsverbindlich gegenüber dem Land Hessen, dass Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstättengruppen nicht erhoben werden, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wird. Dies gilt ab 1. August 2018, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die entsprechende Erklärung abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Ziffer 1 der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-27/2018 „Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung“

2. Wortlaut des geänderten Änderungsantrages 01-2018 der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2018:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 7 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.05.2017 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n) (2 x CDU, 2 x Bündnis 90/ Die Grünen), 4 Gegenstimme(n) (2 x SPD, 2 x WGE), 1 Stimmenthaltung(en) FDP

Beschlussempfehlung:

Ablehnung des geänderten Änderungsantrages 01-2018 der der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2018.

3. Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlüsse:

2. Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.05.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n) (2 x CDU, 2 x Bündnis 90/ Die Grünen, 2 x SPD, 2 x WGE), 1 Stimmenthaltung(en) (FDP)

Beschlussempfehlung:

Ablehnung der Ziffer 2 der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-27/2018 „Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“.

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlüsse:

3. Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in der Fassung vom 04.10.2017 außer Kraft.

Über diese Ziffer 3 „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“ wird nicht abgestimmt, da keine Eingung über die Fassung einer neuen Gebührensatzung erfolgt ist.

Alternativer Beschluss:

Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 6 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 1.8.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.5.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n) (2 x CDU, 2 x Bündnis 90/ Die Grünen, 2 x SPD, 2 x WGE), 1 Stimmenthaltung(en) (1 xFDP)

Beschlussempfehlung:

Ablehnung des alternativen Beschlusses der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach.

3.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)	VL-28/2018
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Egelsbach setzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-28/2018 betr.: „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)“.

Michael Kuhn
Stellv. Ausschussvorsitzender

Aline Huber
Schriftführerin

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-27/2018

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 23.05.2018

1. Sozial- und Kulturausschuss	07.06.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2018
3. Gemeindevertretung	21.06.2018

Rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Landesförderung Neufassung Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Synopse

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Synopse

Alternativer Satzungsvorschlag Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Herausgabe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Umsetzung der Entscheidung des Gesetzgebers "Beitragsfreistellung in den Kindergärten"
- (2) Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (3) Synopse über die Satzung der Gebühren Kita
- (4) Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (5) Synopse über die Satzung der Benutzung der Kita
- (6) Alternative Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (7) Synopse über die Satzungsänderung der Gebühren Kita

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Egelsbach erklärt rechtsverbindlich gegenüber dem Land Hessen, dass Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstättengruppen nicht erhoben werden, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wird. Dies gilt ab 1. August 2018, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die entsprechende Erklärung abzugeben.

2. Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.05.2017 außer Kraft.
3. Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in der Fassung vom 04.10.2017 außer Kraft.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 6 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 1.8.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.5.2017 außer Kraft

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen: Geschätzte zusätzliche Einnahmen ab Gültigkeitszeitpunkt der Gebührensatzung:
Um 150.000€ 2018.

Erläuterungen:

Allgemein:

Der Beschluss des Landes zur sogenannten Beitragsfreistellung in den Kindergärten (Gebührenfreistellung-Egelsbach) für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt liegt vor. Die ausführlichen Erläuterungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Anlage) an die Kommunen, herausgereicht Anfang April 2018, verdeutlicht die Anforderungen an die Gemeinde Egelsbach.

Essentiell:

Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Land an dem Verfahren teilzunehmen, eine Gebührenberechnung, die auf gleiche Stundensätze für die Betreuung, bis zu 6 Stunden und länger täglich abzielt. Daraus ergibt sich die Pflicht, in einer Gebührensatzung auch die eigentlich kostenlosen Zeiten bis zu 6 Stunden täglich mit Gebührensätzen auszuweisen (im Satzungsentwurf ist jedoch ein entsprechender Text zu finden, der auf die Gebührenfreiheit hinweist).

Die angegebene Einnahmenerwartung von um 150.000€ zusätzlich im Zeitraum 01.08. - 31.12.2018 bezieht sich grundsätzlich auf die Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach und die Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt. Die Arbeiterwohlfahrt zieht ihre Gebühren selbst ein und kalkuliert ihre Finanzierungsbeiträge durch die Gemeinde Egelsbach entsprechend. Den Förderanteil des Landes für die Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt wird die Gemeinde Egelsbach vereinnahmen und im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung wiederum zum allergrößten Teil der Arbeiterwohlfahrt zur Verfügung stellen müssen.

Zuschusserwartung 01.08. – 31.12.2018 rund 252.000€ (in diesem Betrag enthalten ist die bereits laufende Förderung für die Freistellung des letzten Kindergartenjahres -5 Stunden täglich-). Auf der Basis der aktuell gültigen Gebührensatzung wird die Gemeinde Egelsbach hier eine geringe Mehreinnahme im niedrigen 5-stelligen Bereich erzielen.

Förderung 2019 demnach ca. 605.000€.

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Die Regelungen der Neufassung der Gebührensatzung stellen darauf ab, eine Gesamtmehreinnahme von rund 150.000€ 2018 zu erzielen.

Eckpunkte:

Aufgabe der Flexibilisierung in den Kindertagesstätten bis zum Schuleintritt (gilt auch für Kinder unter drei Jahren). Plätze sind nur noch für die ganze Woche buchbar.

Die Rabattierung von Erst-, Zweit-, Dritt-, Viertkindern und Weiteren geschieht künftig nach Alter. Erstkinder zahlen den vollen Satz, Zweitkinder einen reduzierten, Dritte und Weitere noch günstigere Sätze (bislang werden alle Kinder einer Familie als jeweils Zweit-, Dritt- oder Viertkinder gewertet und entsprechend rabattiert).

Die Buchung einzelner Ferienblöcke in der Schulbetreuung wird nicht mehr möglich sein. Die Eltern müssen sich entscheiden, ob sie Schulbetreuung inklusive Ferienbetreuung wählen oder Schulbetreuung ohne Ferienbetreuung. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze konstant für ein ganzes Jahr zu zahlen sein werden.

Die aufgrund der Altsatzung ab 01.08.2018 gültigen Gebührensätze wurden für Kinder unter drei und die Schulbetreuung um 15% angehoben.

Die Gebührensätze für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurden um 70% angehoben. Gleichzeitig verändert wurden die bisher gültigen Betreuungszeiten. So ist eine Betreuungszeit 13.00 – 14.00 Uhr nicht mehr gesondert buchbar. Der unter §2 Abs. 1 a1 angeführte Text wiederum sorgt für die Freistellung der jeweils 6 Stunden Betreuungszeit.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Den Regelungen der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach folgend, hinsichtlich der Schulbetreuung ganzjährig ohne Ferienbetreuung oder mit Ferienbetreuung, sind begleitende Bestimmungen notwendig zu Kündigungsmöglichkeiten, Änderungen etc..

Stellungnahme der Kindergartenkommission

Die Kindergartenkommission spricht folgende Empfehlung aus:

Die bisherige Satzung soll bestehen bleiben, folgende Änderungen sollen eingearbeitet werden:

1. Die Splittingregulierung im Bereich Kinder über 3 Jahren bleibt unverändert.
2. Die Splittingregulierung im Bereich Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird nur noch für die täglichen Betreuungszeiten außerhalb der gebührenfreien 6 Stunden angeboten.
3. Die Rabattierung von Erst-, Zweit- und weiteren Kindern soll durch eine sinnvolle Regelung ersetzt werden.
4. Über die zum 01.09.2018 bereits in der bestehenden Satzung festgelegte Erhöhung der Gebühren hinaus, soll im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine weitere Erhöhung festgelegt werden.
5. Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll eine überdurchschnittliche Erhöhung festgelegt werden.
6. Die aktuelle Gebührenregelung zur Ferienbetreuung in der Schulbetreuung der bestehenden Satzung soll nicht verändert werden.

7. Eine Gebührenmehreinnahme 2018 von 150.000 € soll dennoch in etwa erzielt werden.

Alternativer Beschlussvorschlag

Gegen den regulären Satzungsvorschlag erhebt sich massive Kritik aus dem Kreis der Kindergartenkommission und der beteiligten Elternvertreterinnen und Elternvertreter.

Die als Anlage 6 vorgelegte Satzung folgt in der Hauptsache lediglich den Anforderungen der Landesregelung zur Freistellung (ohne weitere Anpassungen, Erhöhungen etc.)

Wird der alternative Beschlussvorschlag angenommen, kann nicht mehr über den Beschlussvorschlag 3 abgestimmt werden (Ferienregelung Schulbetreuung bleibt in Kraft).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.05.2018 zugestimmt.



Beitragsfreistellung in den Kindergärten

Umsetzung der gemäß Gesetzentwurf,
Drs. 19/5472, geplanten Regelungen -
vorbehaltlich der Entscheidung des
Gesetzgebers



Was umfasst die angekündigte Beitragsbefreiung im Kindergartenalter?

- Regierungsfractionen planen Ausweitung der Gebührenbefreiung auf das gesamte Kindergartenalter.
- Statt bisher 5 Stunden im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt: 6 Stunden täglich für Kinder im Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Finanzierung: statt bisher im dritten Kindergartenjahr alles über KFA künftig Hälfte Land, Hälfte KFA.
- Im Doppelhaushalt 2018 / 2019 des Landes für diesen Zweck Mittel in Höhe von insgesamt 440 Mio. € für beide Haushaltsjahre vorgesehen.
- Gesetz (Drs.19/5472) liegt dem Parlament vor, Anhörung am 8.03., Verabschiedung des Gesetzes voraussichtlich Ende April 2018.



Was müssen Kommunen tun, um die Förderung für die Beitragsbefreiung zu erhalten?

- Das Land Hessen fördert diese weitere Senkung der Beiträge wie bisher (§ 32c HKJGB - sog. BAMBINI-Programm) durch jährliche pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden.
- Im Gegenzug stellen die geförderten Gemeinden sicher, dass alle Kinder dieser Altersgruppen, die einen Kindergarten in ihrem Gemeindegebiet besuchen, in dem genannten Umfang beitragsfrei gestellt sind.
- Sonderregelung für Dreijährige in Krippen: Beitragskürzung.
- Antrag auf Landesförderung ist bei der Bewilligungsbehörde (wie bisher Regierungspräsidium Kassel) zu stellen.



Bemessung und Höhe der Landesförderung

- Die Bemessung der Landesförderung an die Gemeinde erfolgt wie bisher nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern („Wohnsitzkinder“) gemäß Bevölkerungsstatistik.
- Zugrunde gelegt werden 3,5 Jahrgänge.
- Pro „Wohnsitzkind“ unter Berücksichtigung der relevanten Altersgruppe wird eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20 EUR gewährt.
- Diese Pauschale beruht auf einem erhobenen Durchschnittsbeitrag von 135,60 € pro Monat in einem hessischen Kindergarten für eine sechsstündige Betreuung.



Was ist mit freien Trägern?

- Wenn die Gemeinde die Landesförderung beantragt, muss sie dafür Sorge tragen, dass alle Kinder sowohl in **kommunalen** und als auch in Kitas **freier** Träger im Gemeindegebiet in dem genannten Umfang beitragsfrei stellen.
- Die Gemeinde verwendet die Mittel der Landesförderung für die Beitragsfreistellung der Kinder in kommunalen Einrichtungen und leitet Mittel an freie Träger von Kindertageseinrichtungen für die Freistellung der dort betreuten Kinder weiter oder nimmt die Beitragsfreistellung direkt gegenüber den Eltern der betreuten Kinder im Wege der Beitragserstattung vor.



Gibt es eine Pflicht zur Änderung des zeitlichen Umfangs des Betreuungsangebotes?

- Alleine die Kommune verantwortet den Umfang der angebotenen Betreuungszeiten.
- Die Landesförderung zur Beitragsfreistellung setzt voraus, dass die Kommune sicherstellt, dass Eltern, für die Betreuungszeit, die sie tatsächlich in Anspruch nehmen, bis zu sechs Stunden beitragsfrei gestellt werden und lediglich anteilig für solche Zeiten zahlen, die über sechs Stunden hinausgehen.
- **Mittagsversorgung:** Betriebserlaubnis einer Kita muss sich nur dann auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken, wenn die Kita täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist.

Was ist mit der über die 6 Stunden hinausgehende Zeit?

- Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, können zeitanteilig Gebühren erhoben werden.
- Der vom Land für die Freistellung ermittelte Durchschnittsbetrag ist hierfür nicht von Belang.
- Maßgeblich für die Berechnung sind die nach der jeweiligen Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren.



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

1. Von den in einer Gemeinde vorhandenen Betreuungsmodellen wird dasjenige herangezogen, das der freizustellenden Betreuungszeit am nächsten kommt.
2. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet.
3. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Das maßgebliche Betreuungsmodell - Grundsatz

Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt.

Beispiel: In den städtischen Kitas der Kommune A gibt es drei Modelle

Modell Halbtags 7:30 bis 13:00 Uhr mit 5,5 Stunden täglich,

Modell Midi 7:30 bis 15:00 Uhr mit 7,5 Stunden täglich und

Modell Maxi 7:30 bis 17:00 Uhr mit 9,5 Stunden täglich.

➤ Für die Berechnung ist nur Modell Halbtags relevant!



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Das maßgebliche Betreuungsmodell – Sonderfälle

- Für Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten pro Wochentag wird die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit pro Wochentag herangezogen.
- Liegen zwei Betreuungsmodelle gleich nah an 6 Stunden täglich, ist maßgeblich dasjenige, das der Kommune mehr Spielraum belässt.

Weitere Beispielfälle zum maßgeblichen Betreuungsmodell finden Sie auf dem ausgehändigten Beispielblatt.



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Berechnung der maximal zulässigen Gebühren über 6 Stunden

Beispiel:

Die Kommune A erhebt nach ihrer zum Beginn der Beitragsfreistellung gültigen Satzung für das relevante Halbtagsmodell 115 € pro Monat.

Die rechnerische Gebühr für eine Betreuungsstunde beträgt dann $115 \text{ €} / 5,5 \text{ Stunden} = 20,91 \text{ €/Stunde}$. Die maximalen Gebühren, die die Kommune im Rahmen der Beitragsfreistellung von den Eltern für die bestehenden Module einfordern darf, betragen:

Halbtags - 5,5 Stunden: 0 €

Midi - 7,5 Std.: $7,5 \text{ Std.} - 6 \text{ Std.} = 1,5 \text{ Std.} \rightarrow 1,5 \text{ Std.} * 20,91 \text{ €} = 31,36 \text{ €}$

Maxi - 9,5 Std.: $9,5 \text{ Std.} - 6 \text{ Std.} = 3,5 \text{ Std.} \rightarrow 3,5 \text{ Std.} * 20,91 \text{ €} = 73,18 \text{ €}$



Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

Berechnung der maximal zulässigen Gebühren - Besonderheiten

- Bei Betreuungsmodellen mit unterschiedlichen Zeiten an verschiedenen Wochentagen wird mit der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit gerechnet.
- Wenn eine Einkommensstaffelung vorliegt, wird die Berechnung für jede Einkommensgruppe gesondert vorgenommen.
- Gering belegte Randzeitenangebote, die bestimmten Kriterien genügen, fallen nicht unter das Erfordernis der zeitanteiligen Gebührenerhebung: Lage außerhalb des längsten Betreuungsmodells, nicht mehr als eine Stunde je am Anfang und Ende des Tages, zusätzlich buchbar, regelmäßig von nicht mehr als der Hälfte der betreuen Kinder belegt.



Worauf ist bei Änderungen von Kita-Gebührensatzungen zu achten?

- Satzungsänderungen vor Beginn der Beitragsfreistellung sind nicht erforderlich: Beiträge, die aufgrund einer bestehenden Satzung erhoben werden, aber mit der Teilnahme an der Beitragsfreistellung nicht vereinbar sind, können den Eltern auch erstattet werden.
- Die Satzung muss auch die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Eine Satzung, die nur Gebühren regelt, die oberhalb von 6 Stunden täglich erhoben werden, ist nicht konform mit den Regelungen der Landesförderung. Eine Gebühr für genau 6 Stunden muss nicht festgelegt sein, aber die Ermittlung von zeitanteiligen Gebühren muss nachvollziehbar sein.



Wie geht es weiter in der praktischen Umsetzung?

- Parallel zum Gesetzgebungsverfahren Anpassung der Erläuterungen zur Förderung sowie des Antragsformulars und Antrag auf Ausnahmegenehmigung.
- Detailliertere schriftliche Informationen der Bewilligungsbehörde voraussichtlich Mitte April.
- Ausführungsverordnung wird ebenfalls per Gesetz verändert, danach in 2018 Antragsfrist für erweiterte Freistellung 1. September, Auszahlung bis 30. November.
- Ausnahmegenehmigungen insbesondere für Einrichtungen mit sehr hohen Beiträgen müssen neu gestellt werden.

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBL. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018) und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

KINDERTAGESSTÄTTEN:

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>Erstkind</i>	<i>Zweitkind</i>	<i>Drittkind</i>	<i>Viertkind und Weitere</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	49,68 €	37,26 €	27,37 €	22,43 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	248,52 €	186,36 €	136,68 €	111,84 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	49,68 €	37,26 €	27,37 €	22,43 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	124,26 €	93,21 €	68,37 €	55,89 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und Weitere
1	7.00 – 13:00 Uhr	262,87 €	197,17 €	144,62 €	118,27 €
2	8.00 – 14:00 Uhr:	262,87 €	197,17 €	144,62 €	118,27 €
3	13.00 – 16.30 Uhr:	153,34 €	115,02 €	84,37 €	69,02 €
4	14.00 – 16.30 Uhr:	109,53 €	82,16 €	60,27 €	49,30 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

SCHULBETREUUNG

Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	13,34 €	10,01 €	7,42 €	6,04 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	70,15 €	52,61 €	38,53 €	31,57 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	40,37 €	30,30 €	22,20 €	18,17 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	80,73 €	60,55 €	44,39 €	36,28 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inkl. Schulferien

A2 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag) Gebühren pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	22,05 €	16,55 €	12,14 €	9,94 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	110,38 €	82,77 €	60,71 €	49,69 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	56,40 €	42,32 €	31,00 €	25,37 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	94,05 €	70,55 €	51,73 €	42,30 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B1 Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag) inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	2,67 €	2,00 €	1,48 €	1,21 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	14,03 €	10,52 €	7,71 €	6,31 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	8,07 €	6,06 €	4,44 €	3,63 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	16,15 €	12,11€	8,88 €	7,26 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B2 Betreuung an einzelnen Tagen, inklusive schulfreier Tage, inkl. Schulferien

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und wei- tere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	4,41 €	3,31 €	2,43 €	1,99 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	22,08 €	16,55 €	12,14 €	9,94 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	11,28 €	8,46 €	6,20 €	5,07 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	18,81 €	14,11 €	10,35 €	8,46 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

(2) ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	5,07 €	
Betreuungszeit 1:	25,36 €	
Betreuungszeit 2:	5,07 €	
Betreuungszeit 3:	12,68 €	

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 3:	15,75 €	
Betreuungszeit 4	11,25 €	

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung von Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden.
- Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

Schulbetreuung

A1 Betreuung ganztahrig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien

Gebuhren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	1,53 €	
Betreuungszeit 1:	7,66 €	
Betreuungszeit 2:	4,59 €	
Betreuungszeit 3:	9,19 €	

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohle des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

A2 Betreuung ganztahrig, inklusive schulfreie Tage und Schulferien

(Nur moglich, wenn die ganztahrigle Betreuung inklusive schulfreie Tage und Schulferien regelhaft gewahlt wurde)

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	2,54 €	
Betreuungszeit 1:	12,05 €	
Betreuungszeit 2:	6,42 €	
Betreuungszeit 3:	10,71 €	

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohle des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
 - Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.
- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstatte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe, so werden die Benutzungsgebuhren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen fur das zweite Kind, das dritte Kind, das vierte Kind und jedes weitere Kind reduziert. Die Einstufung des Erst-, Zweit-, Dritt und jedem weiteren Kind geschieht nach Alter.
- (4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstatte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe besuchen und fur die Kindergeldberechtigung besteht.
- (5) Werden Kinder fruher gebracht oder spater abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewahlten Betreuungszeit zulassig, so konnen zusatzliche Benutzungsgebuhren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.

§ 4

Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18 Mai 2017 außer Kraft.

Synopse

Alt

Neu

G e b ü h r e n s a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	G e b ü h r e n s a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
Präambel	Präambel
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>KINDERTAGESSTÄTTEN:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>KINDERTAGESSTÄTTEN:</p>

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3.**Lebensjahres****A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)****Gebühren pro Monat:****Ab 01.09.2017**

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei Kind 1	bei Kindern 2	bei Kindern 3	bei und mehr Kindern 4
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	41,15 €	30,85 €	22,65 €	18,55 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	205,80 €	154,35 €	113,20 €	92,60 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	41,15 €	30,85 €	22,65 €	18,55 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	102,90 €	77,20 €	56,60 €	46,30 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei Kind 1	bei Kindern 2	bei Kindern 3	bei und mehr Kindern 4
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	43,20 €	32,40 €	23,80 €	19,50 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	216,10 €	162,05 €	118,85 €	97,25 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	43,20 €	32,40 €	23,80 €	19,50 €

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3.**Lebensjahres****A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)****Gebühren pro Monat:****Ab 01.08.2018**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und Weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	49,68 €	37,26 €	27,37 €	22,43 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	248,52 €	186,36 €	136,68 €	111,84 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	49,68 €	37,26 €	27,37 €	22,43 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	124,26 €	93,21 €	68,37 €	55,89 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	– 108,05 €	81,05 €	59,45 €	48,60 €
-----	--------------------	------------	---------	---------	---------

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	8,23 €	6,17 €	4,53 €	3,71 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	41,16 €	30,87 €	22,64 €	18,52 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	8,23 €	6,17 €	4,53 €	3,71 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	20,58 €	15,44 €	11,32 €	9,26 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	8,64 €	6,48 €	4,76 €	3,90 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	43,22 €	32,41 €	23,77 €	19,45 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	8,64 €	6,48 €	4,76 €	3,90 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	21,61 €	16,21 €	11,89 €	9,72 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.09.2017

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	29,10 €	21,85 €	16,00 €	13,10 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	119,60 €	89,70 €	65,78 €	53,82 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	33,30 €	24,95 €	18,30 €	15,00 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	57,20 €	42,90 €	31,45 €	25,75 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	30,25 €	22,70 €	16,65 €	13,60 €
(1)	8.00 – 13.00	124,38 €	93,28 €	68,42 €	55,97 €
(2)	13.00 – 14.00	34,65 €	25,95 €	19,05 €	15,60 €
(3)	14.00 – 16.30	59,50 €	44,60 €	32,70 €	26,80 €

**A2 Vormittagsbetreuung an vier Tagen wöchentlich
(Montag bis Freitag)**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und Weitere
1	7.00 – 13:00 Uhr	262,87 €	197,17 €	144,62 €	118,27 €
2	8.00 – 14:00 Uhr:	262,87 €	197,17 €	144,62 €	118,27 €
3	13.00 – 16.30 Uhr:	153,34 €	115,02 €	84,37 €	69,02 €
4	14.00 – 16.30 Uhr:	109,53 €	82,16 €	60,27 €	49,30 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

Gebühren pro Monat:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	23,28 €	17,48 €	12,80 €	10,48 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	95,68 €	71,76 €	52,63 €	43,05 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 –	24.20 €	18.16 €	13.32 €	10.88 €
(1)	8.00 –	99.51 €	74.63 €	54.73 €	44.77 €

**A3 Vormittagsbetreuung an drei Tagen wöchentlich
(Montag bis Freitag)**

Gebühren pro Monat:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	17,46 €	13,11 €	9,60 €	7,86 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	71,76 €	53,82 €	39,47 €	32,29 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	18,15 €	13,62 €	9,99 €	8,16 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	74,63 €	55,97 €	41,05 €	33,58 €

A4 Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
-------------	---	-------------------	--------------------------	--------------------------	---

(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	5,82 €	4,37 €	3,20 €	2,62 €
------	---------------------	--------	--------	--------	--------

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	6,05 €	4,54 €	3,33 €	2,72 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und jeweils für einzelne Tage wöchentlich gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a+1 oder 3 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a+1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a+1 zusammen mit der Betreuungszeit 2 oder zusammen mit 2+3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit 2+3 oder 3 beinhaltet kein Mittagessen.
- In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist die Betreuungszeit 8:00 – 13:00 Uhr gebührenfrei. Wird ausschließlich die Betreuungszeit 2+3 oder 3 gewählt, ist die Betreuungszeit in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, gebührenfrei.

**B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen
wöchentlich (Montag bis Freitag) Gebühren je
gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	6,66 €	4,99 €	3,66 €	3,00 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	11,44 €	8,58 €	6,29 €	5,15 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	6,93 €	5,19 €	3,81 €	3,12 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	11,90 €	8,92 €	6,54 €	5,36 €

- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a+1 oder 3 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit 2+3 oder 3 beinhaltet kein Mittagessen.
- Wurde an einzelnen Tagen parallel keine Vormittagsbetreuung gebucht, so ist die Betreuungszeit in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, gebührenfrei.

SCHULBETREUUNG

SCHULBETREUUNG

Betreuung ganztagrig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

A Tagliche Betreuung (Montag bis Freitag) Gebuhren pro Monat:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	10,55 €	7,90 €	5,85 €	4,75 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	55,45 €	41,60 €	30,45 €	24,95 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	31,90 €	23,95 €	17,55 €	14,35 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	63,80 €	47,85 €	35,10 €	28,70 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	11,60 €	8,70 €	6,45 €	5,25 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	61,00 €	45,75 €	33,50 €	27,45 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	35,10 €	26,35 €	19,30 €	15,80 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	70,20 €	52,65 €	38,60 €	31,55 €

Betreuung ganztagrig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

A1 Tagliche Betreuung (Montag bis Freitag) Gebuhren pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	13,34 €	10,01 €	7,42 €	6,04 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	70,15 €	52,61 €	38,53 €	31,57 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	40,37 €	30,30 €	22,20 €	18,17 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	80,73 €	60,55 €	44,39 €	36,28 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Betreuung ganztagrig, inklusive schulfreier Tage, inkl. Schulferien

A2 Tagliche Betreuung (Montag bis Freitag) Gebuhren pro Monat:

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	22,05 €	16,55 €	12,14 €	9,94 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	110,38 €	82,77 €	60,71 €	49,69 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	56,40 €	42,32 €	31,00 €	25,37 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	94,05 €	70,55 €	51,73 €	42,30 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern

B1 Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag) inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	2,67 €	2,00 €	1,48 €	1,21 €

(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	2,11 €	1,58 €	1,17 €	0,95 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	11,09 €	8,32 €	6,09 €	4,99 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	6,38 €	4,79 €	3,51 €	2,87 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	12,76 €	9,57 €	7,02 €	5,74 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	2,32 €	1,74 €	1,29 €	1,05 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	12,20 €	9,15 €	6,70 €	5,49 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	7,02 €	5,27 €	3,86 €	3,16 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	14,04 €	10,53 €	7,72 €	6,31 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

1	8.00 – 13.15 Uhr:	14,03 €	10,52 €	7,71 €	6,31 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	8,07 €	6,06 €	4,44 €	3,63 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	16,15 €	12,11 €	8,88 €	7,26 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B2 Betreuung an einzelnen Tagen, inklusive schulfreier Tage, inkl. Schulferien

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	4,41 €	3,31 €	2,43 €	1,99 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	22,08 €	16,55 €	12,14 €	9,94 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	11,28 €	8,46 €	6,20 €	5,07 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	18,81 €	14,11 €	10,35 €	8,46 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien: 2 Blöcke

Sommerferien: 4 Blöcke (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest)

Herbstferien: 2 Blöcke

Weihnachtsferien: 1 Block (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest).

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block:

Ab 01.09.2017

2017	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(F1)	7.00 – 13.15 Uhr:	51,57 €	38,68 €	28,36 €	23,21 €
(F2)	13.15 – 17.00 Uhr:	30,94 €	23,21 €	17,02 €	13,93 €

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(F1)	7.00 – 13.15 Uhr:	56,73 €	42,55 €	31,20 €	25,53 €
(F2)	13.15 – 17.00 Uhr:	34,03 €	25,53 €	18,72 €	15,32 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F1 zusammen mit der Betreuungszeit F2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

(2) ZUKAUFBLÖCK

(2) ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Ab 01.09.2017

Betreuungszeit 1a:	4,20 €	
Betreuungszeit 1:	21,00 €	
Betreuungszeit 2:	4,20 €	
Betreuungszeit 3:	10,50 €	

Ab 01.09.2018

Betreuungszeit 1a:	4,41 €	
Betreuungszeit 1:	22,05 €	
Betreuungszeit 2:	4,41 €	
Betreuungszeit 3:	11,03 €	

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	5,07 €	
Betreuungszeit 1:	25,36 €	
Betreuungszeit 2:	5,07 €	
Betreuungszeit 3:	12,68 €	

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Ab 01.09.2017

Betreuungszeit 1a:	3,12 €	
Betreuungszeit 1:	12,48 €	
Betreuungszeit 2:	3,12 €	
Betreuungszeit 3:	6,24 €	

Ab 01.09.2018

Betreuungszeit 1a:	3,24 €	
Betreuungszeit 1:	12,98 €	
Betreuungszeit 2:	3,24 €	
Betreuungszeit 3:	6,49 €	

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a + 1 beinhalten kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a + 1 zusammen mit der Betreuungszeit 2 oder zusammen mit 2 + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 3:	15,75 €	
Betreuungszeit 4:	11,25 €	

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung von Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden.
- Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

Gemeindevorstand fest.

- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit 2 + 3 oder 3 beinhaltet kein Mittagessen.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist die Betreuungszeit in folgenden Fällen gebührenfrei:

Es besteht keine regelhafte Buchung von Betreuungszeiten für diesen Tag gemäß §2 Abs. 1. Ist Betreuungszeit 2+3 oder 3 nach §2 Abs.1 regelhaft gebucht und bislang gebührenfrei und wird der Block Betreuungszeit 1 gebucht, so werden die regelhaft gebuchten Betreuungszeiten 2+3 oder 3 für den gewählten Tag wieder einmalig gebührenpflichtig. Der Block Betreuungszeit 1 ist für diesen Tag dann gebührenfrei.

Schulbetreuung

A1 Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien

Gebühren pro Block:

Ab 01.09.2017

Betreuungszeit 1a:	1,21 €	
Betreuungszeit 1:	6,05 €	
Betreuungszeit 2:	3,63 €	
Betreuungszeit 3:	7,26 €	

Ab 01.09.2018

Schulbetreuung

A1 Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	1,53 €	
Betreuungszeit 1:	7,66 €	
Betreuungszeit 2:	4,59 €	
Betreuungszeit 3:		

Betreuungszeit 1a:	1,33 €	
Betreuungszeit 1:	6,66 €	
Betreuungszeit 2:	3,99 €	
Betreuungszeit 3:	7,99 €	

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Zukaufblöcke werden für die Ferienbetreuung nicht angeboten.

- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
- (5) Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die anteilig gezahlten Benutzungsgebühren zu erstatten. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und die bereits keine oder die verringerten Benutzungsgebührensätze des § 2 Abs. 1 gezahlt haben, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührensatzpflichtig.
- (6) Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und

9,19 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

A2 Betreuung ganzzähriq. inklusive schulfreie Tage und Schulferien

(Nur möglich, wenn die ganzzähriqe Betreuung inklusive schulfreie Tage und Schulferien regelhaft gewählt wurde)

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	2,54 €	
Betreuungszeit 1:	12,05 €	
Betreuungszeit 2:	6,42 €	
Betreuungszeit 3:	10,71 €	

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
 - Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.
- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen für das zweite Kind,

Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

das dritte Kind, das vierte Kind und jedes weitere Kind reduziert. Die Einstufung des Erst-, Zweit-, Dritt und jedem weiteren Kind geschieht nach Alter.

(4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht.

(5) Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung

<p>weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.</p> <p>(5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).</p> <p>(6) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.</p>	<p>weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.</p> <p>(5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).</p> <p>(6) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p>

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 1. September 2015 außer Kraft.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18. Mai 2017 außer Kraft.

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBL. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.6.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1 **Begriff**

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung/Erziehung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Schulbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule – Grundschule dar. Das Betreuungsangebot ist kein zusätzlicher Unterricht und gilt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der Grundschule.

§ 2 **Träger und Rechtsform**

Kindertagesstätten und Schulbetreuung werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 **Aufgaben**

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist so abzustimmen, dass auch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen gewährleistet ist. Die Schulbetreuung arbeitet eng mit der Wilhelm-Leuschner-Schule zusammen, betreut Kinder im Rahmen schulfreier Zeit, ermöglicht die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und ganztägige Betreuung im Rahmen einer familienähnlichen Situation.

§ 4 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Schulbetreuung steht bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, bzw. von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe, die die Grundschule Egelsbach besuchen, offen. Dies gilt für Kinder der Schulbetreuung, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, eine Ausbildung absolvieren, eine Schule oder Hochschule besuchen oder als Praktikantin/Praktikant arbeiten. Bei Alleinerziehenden gilt die Anforderung gegenüber derjenigen/demjenigen die oder der alleine erzieht. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde Egelsbach stellt nur angemessene Betreuungszeit (sofern möglich) zur Verfügung. Nachweise über die Berufstätigkeit, die Ausbildung, den Schul- oder Hochschulbesuch, die Arbeit als Praktikantin/Praktikant sind vor Aufnahme und jeweils jährlich erneut bis zum 31.05. vorzulegen. Werden die Nachweise bis zu diesem jährlichen Termin nicht vorgelegt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulbetreuung besteht nicht.

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
2. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter alleinerziehend sind,
3. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
4. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
5. Sonstige.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Kinder, die bereits für die Schulbetreuung angemeldet sind, erhalten im Vorzug die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen gemäß den in § 5 Abs. 3 genannten Fristen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldung werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin

4.1

01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Die Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Ferienbetreuung muss ab Aufnahmetag des Kindes gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Das Anrecht auf Teilnahme an der Ferienbetreuung erlischt dadurch. Ein Wechsel der Betreuungsform von Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Schulferien ist nur zum 01.08. jeden Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

(2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten. Während der Schließung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in den letzten zwei Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, wird kein Notdienst angeboten

(6) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 6 **Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Mit der Aufnahme erkennen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, entscheidet der Gemeindevorstand. Im Zweifelsfalle entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder benannt wird.

§ 7 ***Pflichten der gesetzlichen Vertreterin und Vertreter***

(1) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder Gruppenleiterin. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Bei Verhinderung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bezweifelt das Personal, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung der Betreuung berechtigt, zu verlangen, dass das Kind von der Betreuung abgeholt wird.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in diesen Fällen und vor dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

(4) Die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

(5) Die Bestimmungen in Abs. 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Schulbetreuung.

§ 8 ***Pflichten der Kindertagesstättenleitung***

(1) Die Kindertagesstättenleitung, genauso wie die Leitung der Schulbetreuung stellen die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder sicher.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung und die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 ***Gebühren und Entgelte***

Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach erhoben.

§ 10
An- und Abmeldung

- (1) Es gelten die Fristen gemäß § 5 Absatz 1.
- (2) In begründeten Fällen ist eine vorzeitige An- und Abmeldung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
- (5) Werden die Gebühren in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt 2 Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01 August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in der Fassung vom 4. Oktober 2017 außer Kraft.

Synopse
(Geändert wurde ausschließlich § 5 der Satzung)

S a t z u n g
über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Alt

Neu

§ 5
Betreuungszeiten

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

(2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung

§ 5
Betreuungszeiten

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Die Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Ferienbetreuung muss ab Aufnahmetag des Kindes gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Das Anrecht auf Teilnahme an der Ferienbetreuung erlischt dadurch. Ein Wechsel der Betreuungsform von Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive

mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen zum 31.12. für die Oster- und Sommerferien sowie zum 30.06. für die Herbst- und Weihnachtsferien beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldungen werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Für die Ferienbetreuung gelten die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.

(5) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

(6) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten.

(7) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Schulferien ist nur zum 01.08. jeden Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

(2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten. Während der Schließung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in den letzten zwei Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, wird kein Notdienst angeboten

(6) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

KINDERTAGESSTÄTTEN:

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	43,20 €	32,40 €	23,80 €	19,50 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	216,10 €	162,05 €	118,85 €	97,25 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	43,20 €	32,40 €	23,80 €	19,50 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	108,05 €	81,05 €	59,45 €	48,60 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)**Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:****Ab 01.08.2018**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	8,64 €	6,48 €	4,76 €	3,90 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	43,22 €	32,41 €	23,77 €	19,45 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	8,64 €	6,48 €	4,76 €	3,90 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	21,61 €	16,21 €	11,89 €	9,72 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)****Gebühren pro Monat:****Ab 01.08.2018**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1	7.00 – 13.00 Uhr:	159,00 €	119,22 €	87,48 €	71,58 €
2	8.00 – 14.00 Uhr:	159,00 €	119,22 €	87,48 €	71,58 €
3	13.00 – 16.30 Uhr:	92,75 €	69,55 €	51,03 €	41,76 €
4	14.00 – 16.30 Uhr:	66,25 €	49,68 €	36,45 €	29,83 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag) Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
3	13.00 – 16.30 Uhr:	18,55 €	13,91 €	10,21 €	8,35 €
4	14.00 – 16.30 Uhr:	13,25 €	9,94 €	7,29 €	5,97 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

SCHULBETREUUNG

Betreuung ganztätig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

**A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)
Gebühren pro Monat:**

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	11,60 €	8,70 €	6,45 €	5,25 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	61,00 €	45,75 €	33,50 €	27,45 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	35,10 €	26,35 €	19,30 €	15,80 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	70,20 €	52,65 €	38,60 €	31,55 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)**Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:****Ab 01.08.2018**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	2,32 €	1,74 €	1,29 €	1,05 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	12,20 €	9,15 €	6,70 €	5,49 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	7,02 €	5,27 €	3,86 €	3,16 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	14,04 €	10,53 €	7,72 €	6,31 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien: 2 Blöcke

Sommerferien: 4 Blöcke (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest)

Herbstferien: 2 Blöcke

Weihnachtsferien: 1 Block (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest).

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)**Gebühren pro Block:****Ab 01.08.2018**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
(F1)	7.00 – 13.15 Uhr:	56,73 €	42,55 €	31,20 €	25,53 €
(F2)	13.15 – 17.00 Uhr:	34,03 €	25,53 €	18,72 €	15,32 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F1 zusammen mit der Betreuungszeit F2 beinhaltet das

Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

(2) ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 1a:	4,41 €	
Betreuungszeit 1:	22,05 €	
Betreuungszeit 2:	4,41 €	
Betreuungszeit 3:	11,03 €	

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**Gebühren pro Block:****Ab 01.08.2018**

Betreuungszeit 3:	9,45 €	
Betreuungszeit 4:	6,75 €	

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

Schulbetreuung**A1 Betreuung ganztätig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien****Gebühren pro Block:****Ab 01.08.2018**

Betreuungszeit 1a:	1,33 €	
Betreuungszeit 1:	6,66 €	
Betreuungszeit 2:	3,99 €	
Betreuungszeit 3:	7,99 €	

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Zukaufblöcke werden für die Ferienbetreuung nicht angeboten.

- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
- (5) Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.

§ 4

Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18. Mai 2017 außer Kraft.

Synopsis

Alt

Neu

G e b ü h r e n s a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

G e b ü h r e n s a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 18.05.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 2
Benutzungsgebühren

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	30,25 €	22,70 €	16,65 €	13,60 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	124,38 €	93,28 €	68,42 €	55,97 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	34,65 €	25,95 €	19,05 €	15,60 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	59,50 €	44,60 €	32,70 €	26,80 €

A2 Vormittagsbetreuung an vier Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und
-------------	------------------------------	-------------------	----------------------	----------------------	------------------

§ 2
Benutzungsgebühren

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
1	7.00 – 13.00 Uhr:	159,00 €	119,22 €	87,48 €	71,58 €
2	8.00 – 14.00 Uhr:	159,00 €	119,22 €	87,48 €	71,58 €
3	13.00 – 16.30 Uhr:	92,75 €	69,55 €	51,03 €	41,76 €
4	14.00 – 16.30 Uhr:	66,25 €	49,68 €	36,45 €	29,83 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1

	pro Kind				mehr Kind ern
(1a)	7.00 – 8.00	24.20 €	18.16 €	13.32 €	10.88
(1)	8.00 – 13.00	99.51 €	74.63 €	54.73 €	44.77

**A3 Vormittagsbetreuung an drei Tagen wöchentlich
(Montag bis Freitag)**

Gebühren pro Monat:

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(1a)	7.00 – 8.00	18,15 €	13,62 €	9,99 €	8,16
(1)	8.00 – 13.00	74,63 €	55,97 €	41,05 €	33,5

A4 Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich:

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr
-------------	---------------------------------------	-------------------	----------------------	----------------------	-----------------------

oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag) Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:

Ab 01.08.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
3	13.00 – 16.30 Uhr:	18,55 €	13,91 €	10,21 €	8,35 €
4	14.00 – 16.30 Uhr:	13,25 €	9,94 €	7,29 €	5,97 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

					<i>r</i> Kind ern
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	6,05 €	4,54 €	3,33 €	2,72 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und jeweils für einzelne Tage wöchentlich gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a+1 oder 3 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a+1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a+1 zusammen mit der Betreuungszeit 2 oder zusammen mit 2+3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit 2+3 oder 3 beinhaltet kein Mittagessen.
- In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ist die Betreuungszeit 8:00 – 13:00 Uhr gebührenfrei. Wird ausschließlich die Betreuungszeit 2+3 oder 3 gewählt, ist die Betreuungszeit in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, gebührenfrei.

B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag) Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:

Ab 01.09.2018

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
-------------	---------------------------------------	-------------------	----------------------	----------------------	-------------------------------

(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	6,93 €	5,19 €	3,81 €	3,12 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	11,90 €	8,92 €	6,54 €	5,36 €

- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a+1 oder 3 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit 2+3 oder 3 beinhaltet kein Mittagessen.

Wurde an einzelnen Tagen parallel keine Vormittagsbetreuung gebucht, so ist die Betreuungszeit in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, gebührenfrei.

(2) ZUKAUFBLÖCKE

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Ab 01.09.2018

Betreuungszeit 1a:	3,24 €	
Betreuungszeit 1:	12,98 €	
Betreuungszeit 2:	3,24 €	
Betreuungszeit 3:	6,49 €	

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a + 1 beinhalten kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 1a + 1 zusammen mit der Betreuungszeit 2 oder zusammen mit 2 + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt

(2) ZUKAUFBLÖCKE

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Ab 01.08.2018

Betreuungszeit 3:	9,45 €	
Betreuungszeit 4:	6,75 €	

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1 oder 2 zusammen mit der Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit 2 + 3 oder 3 beinhaltet kein Mittagessen.

- (3)** Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (4)** Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
- (5)** Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die anteilig gezahlten Benutzungsgebühren zu erstatten. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und die bereits keine oder die verringerten Benutzungsgebührensätze des § 2 Abs. 1 gezahlt haben, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (6)** Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

- (3)** Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (4)** Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
- (5)** Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.



**Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	01-2018
Datum :	07.06.2018
Thema :	Interfraktioneller Änderungsantrag zur neuen Gebührensatzung Kinderbetreuung
Ausschuss:	SKA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die als Anlage 7 beigefügte Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18.05.2017 außer Kraft.

Begründung:

Die beiden vorgelegten Beschlussvorlagen zur neuen Gebührensatzung spiegeln nicht die Ergebnisse der Diskussion in der KiTa-Kommission wieder.

Der eine Vorschlag ist zu weitreichend, der alternative Vorschlag erwirtschaftet nicht die notwendigen Mehreinnahmen. Deshalb schlagen wir als Kompromissvorschlag eine dritte Variante zur Abstimmung vor. Sie berücksichtigt folgende Aspekte:

1. Sie sichert die gesetzliche Grundlage für den kostenlosen Vormittag im Ü3-Bereich.
2. Sie erhält die Flexibilität in Schulbetreuung und U3-Bereich in Form von Splittingplätzen.
3. Sie vollzieht die notwendigen Änderungen in der Mehrkinderregelung.
4. Sie erhöht die Gebührensätze so, dass nach dem aktuellen Rechenmodell die geplanten Mehreinnahmen von ca. 150.000 € erzielt und gleichzeitig extreme Härtefälle vermieden werden können.

Unberücksichtigt bleibt zurzeit eine Regelung für das blockweise Buchen von Ferienbetreuung. Im aktuellen Entwurf werden für die Schulbetreuung nur noch mit oder

ohne Ferienbetreuung angeboten, da eine andere Lösung in der kurzen Zeit nicht mehr realistisch kalkulierbar war.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. G.', is located in the upper left quadrant of the page. The signature is written in a cursive style and is contained within a light gray rectangular border.

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBL. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

KINDERTAGESSTÄTTEN:

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

A Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>Erstkind</i>	<i>Zweitkind</i>	<i>Drittkind</i>	<i>Viertkind und weitere</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	45,00 €	25,00 €	18,00 €	15,00 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	225,00 €	125,00 €	90,00 €	75,00 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	45,00 €	25,00 €	18,00 €	15,00 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	112,50 €	62,50 €	45,00 €	37,50 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)**Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>Erstkind</i>	<i>Zweitkind</i>	<i>Drittkind</i>	<i>Viertkind und weitere</i>
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	9,00 €	5,00 €	3,60 €	3,00 €
(1)	8.00 – 13.00 Uhr:	45,00 €	25,00 €	18,00 €	15,00 €
(2)	13.00 – 14.00 Uhr:	9,00 €	5,00 €	3,60 €	3,00 €
(3)	14.00 – 16.30 Uhr:	22,50 €	12,50 €	9,00 €	7,50 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)****Gebühren pro Monat:**

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>Erstkind</i>	<i>Zweitkind</i>	<i>Drittkind</i>	<i>Viertkind und weitere</i>
(1a)	13.00 – 14:00 Uhr	45,00 €	32,00 €	22,00 €	18,00 €
(1)	7.00 – 13:00 Uhr	270,00 €	192,00 €	132,00 €	108,00 €
(2)	8.00 – 14:00 Uhr:	270,00 €	192,00 €	132,00 €	108,00 €
(3)	13.00 – 16.30 Uhr:	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
(4)	14.00 – 16.30 Uhr:	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 und die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 1a ist nur mit der Betreuungszeit 1 zu buchen.
- Die Buchung der Betreuungszeiten 1a oder 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- **Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, so lange das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährli-**

che Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

SCHULBETREUUNG

A Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Monat:

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	18,00 €	10,00 €	8,00 €	6,00 €
(1)	8.00 – 13.15 Uhr:	94,50 €	52,50 €	42,00 €	31,50 €
(2)	13.15 – 14.30 Uhr:	22,50 €	12,50 €	10,00 €	7,50 €
(3)	14.30 – 17.00 Uhr:	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeiten 1a sowie 2 können nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gebucht werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)

B1 Einzel gebuchte Tage, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

Gebühren pro Monat:

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind und weitere
(1a)	7.00 – 8.00 Uhr:	3,60 €	2,00 €	1,60 €	1,20 €
(1)	8.00 – 13.15 Uhr:	18,90 €	10,50 €	8,40 €	7,80 €
(2)	13.15 – 14.30 Uhr:	4,50 €	2,50 €	2,00 €	1,50 €
(3)	14.30 – 17.00 Uhr:	9,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeiten 1a sowie 2 können nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gebucht werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien:	2 Blöcke
Sommerferien:	4 Blöcke (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest)
Herbstferien:	2 Blöcke
Weihnachtsferien:	1 Block (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest).

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block:

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>Erstkind</i>	<i>Zweitkind</i>	<i>Drittkind</i>	<i>Weitere Kinder</i>
(F1)	7.00 – 13.15 Uhr:	57,00 €	43,00 €	31,00 €	26,00 €
(F2)	13.15 – 17.00 Uhr:	34,00 €	26,00 €	19,00 €	15,00 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F1 zusammen mit der Betreuungszeit F2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	9,00 €
Betreuungszeit 1:	45,00 €
Betreuungszeit 2:	9,00 €
Betreuungszeit 3:	22,50 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 3:	28,00 €
Betreuungszeit 4	20,00 €

- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 4 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gewählt werden.
- Die Buchung von Betreuungszeit 3 oder 4 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden.
- Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

Schulbetreuung

A1 Betreuung ganzjährig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	3,60 €
Betreuungszeit 1:	18,90 €
Betreuungszeit 2:	4,50 €
Betreuungszeit 3:	9,00 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

§ 3

Geschwisterregelung

- (1)** Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung oder eine Egelsbacher Kinderkrippe, so werden die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen für das zweite Kind, das dritte Kind, das vierte Kind und jedes weitere Kind reduziert. Die Einstufung des Erst-, Zweit-, Dritt und jedem weiteren Kind geschieht nach Alter. Die Regelung gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (2)** Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe besuchten oder besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
- (3)** Werden Kinder früher gebracht oder später abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewählten Betreuungszeit zulässig, so können zusätzliche Benutzungsgebühren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.

§ 5

Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

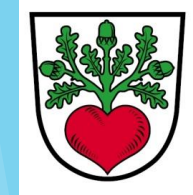
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 18 Mai 2017 außer Kraft.

Sozial- und Kulturausschuss - 07. Juni 2018

„Vielen Dank für die
Möglichkeit, diesen
Satzungsentwurf hier und
heute erläutern zu dürfen!“





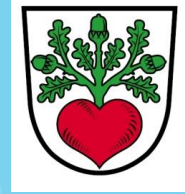
Ausgangslage:

Im Haushalt 2018 klafft ein großes Loch

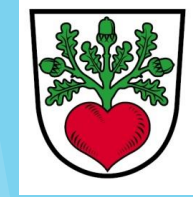
	Fehlbetrag 2018
Gesamt	-597.856,- €
Davon in der Kinderbetreuung	-303.000,- €

Zielsetzung:

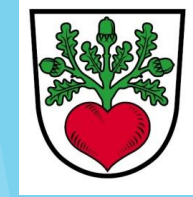
150.000 € des Defizits wird
durch Mehreinnahmen ausgeglichen



1. Beschlussvorlage des Gemeindevorstands:



- ▶ Die Regelungen zur Befreiung von den Gebühren im Ü3-Bereich sind vorgenommen
- ▶ Die Geschwisterregelung wird deutlich verändert
- ▶ Die Splittingplatzregelung wird nur in der Schulbetreuung aufrechterhalten
- ▶ Die Ferien sind nicht mehr wochenweise buchbar
- ▶ Die Gebühren in der U3-Betreuung und der Schulbetreuung werden um 15 % erhöht, die Gebühren in der Ü3-Betreuung um 70 %

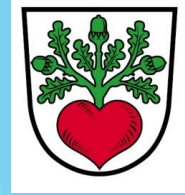


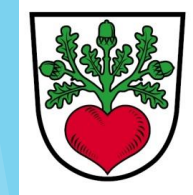
1. Stellungnahme der KiTa-Kommission I:

- ▶ Die Splittingregulierung im Bereich Kinder unter 3 Jahren bleibt unverändert.
- ▶ Die Splittingregulierung im Bereich Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulantritt wird nur noch für die tägliche Betreuungszeiten außerhalb der gebührenfreien 6 Stunden angeboten.
- ▶ Die Rabattierung der Erst-, Zweit- und weiteren Kinder soll durch eine sinnvolle Regelung ersetzt werden.
- ▶ Über die zum 01.09.2018 bereits in der bestehenden Satzung festgelegte Erhöhung der Gebühren hinaus, soll im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine weitere Erhöhung festgelegt werden.

1. Stellungnahme der KiTa-Kommission II:

- ▶ Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll eine überdurchschnittliche Erhöhung festgelegt werden.
- ▶ Die aktuelle Gebührenregelung zur Ferienbetreuung in der Schulbetreuung der bestehenden Satzung soll nicht verändert werden.
- ▶ Eine Gebührenmehreinnahme 2018 von 150.000 € soll dennoch in etwa erzielt werden.

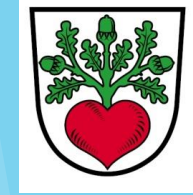




1. Grundlage solider Kalkulationen:

	U3					
	Erstkinder	Einnahmen	Zweitkinder	Einnahmen	Drittkinder	3. Kind
07.00 - 08.00 Uhr	15	675,00 €	8	200,00 €	1	18,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	44	9.900,00 €	25	3.125,00 €	6	540,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	32	1.440,00 €	9	225,00 €	4	72,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	27	3.037,50 €	17	1.062,50 €	3	135,00 €
	3-6 Jahre					
07.00 - 13.00 Uhr	372	50.443,20 €	0	0,00 €	0	0,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	62	8.680,00 €	37	2.590,00 €	8	560,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	92	9.200,00 €	56	2.800,00 €	3	150,00 €
	Schulbetreuung					
07.00 - 08.00 Uhr	90	1.620,00 €	26	260,00 €	0	0,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	204	18.360,00 €	37	370,00 €	0	0,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	153	2.754,00 €	21	1.050,00 €	0	0,00 €
14.00 - 17.00 Uhr	93	5.022,00 €	17	170,00 €	0	0,00 €
		111.132 €		11.852,50 €		1.475,00 €

1. Stundensätze U3 und Schulbetreuung:

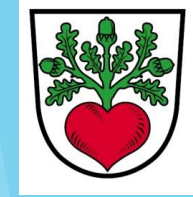


Gebührensätze Eltern pro Monat

U3				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	391,00 €	293,25 €	215,10 €	176,00 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	410,45 €	307,90 €	225,90 €	184,85 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>104,97%</i>	<i>105,00%</i>	<i>105,02%</i>	<i>105,03%</i>
möglicher Stundensatz	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	125,00 €	100,00 €	75,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	62,50 €	50,00 €	37,50 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	237,50 €	190,00 €	142,50 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>109,34%</i>	<i>80,99%</i>	<i>88,33%</i>	<i>80,97%</i>
Stundensatz pro Wochentag	9,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €

Schulbetreuung				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	161,70 €	121,33 €	88,95 €	72,75 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	177,90 €	133,45 €	97,85 €	80,05 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>110,02%</i>	<i>109,99%</i>	<i>110,01%</i>	<i>110,03%</i>
möglicher Stundensatz	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	90,00 €	60,00 €	40,00 €	30,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
14.00 - 17.00 Uhr	54,00 €	36,00 €	24,00 €	18,00 €
07.00 - 17.00 Uhr	180,00 €	120,00 €	80,00 €	60,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>111,32%</i>	<i>98,90%</i>	<i>89,94%</i>	<i>82,47%</i>
Stundensatz pro Wochentag	3,60 €	2,40 €	1,60 €	1,20 €

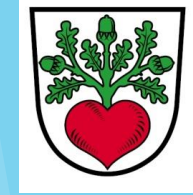
1. Stundensätze Ü3-Betreuung:



Gebührensätze Eltern pro Monat

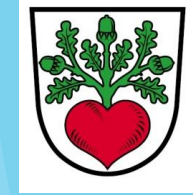
	3-6 Jahre			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	239,20 €	179,40 €	131,53 €	107,67 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	248,78 €	186,53 €	136,82 €	111,97 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>105,86%</i>	<i>103,97%</i>	<i>104,02%</i>	<i>103,99%</i>
reale Kosten für die Eltern				
möglicher Stundensatz	45,00 €	32,00 €	22,00 €	18,00 €
07.00 - 13.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>65,84%</i>	<i>62,43%</i>	<i>58,54%</i>	<i>58,51%</i>
Kosten laut Satzung				
07.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	304,00 €	209,00 €	171,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>178,72%</i>	<i>169,45%</i>	<i>158,90%</i>	<i>158,82%</i>

1. Kalkulation für 2018:



	U3						
	Erstkinder	Einnahmen	Zweitkinder	Einnahmen	Drittkinder	3. Kind	
07.00 - 08.00 Uhr	15	675,00 €	8	200,00 €	1	18,00 €	
08.00 - 13.00 Uhr	44	9.900,00 €	25	3.125,00 €	6	540,00 €	
13.00 - 14.00 Uhr	32	1.440,00 €	9	225,00 €	4	72,00 €	
14.00 - 16.30 Uhr	27	3.037,50 €	17	1.062,50 €	3	135,00 €	20.430,00 €
	3-6 Jahre						
07.00 - 13.00 Uhr	372	50.443,20 €	0	0,00 €	0	0,00 €	
08.00 - 14.00 Uhr	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	
13.00 - 16.30 Uhr	62	8.680,00 €	37	2.590,00 €	8	560,00 €	
14.00 - 16.30 Uhr	92	9.200,00 €	56	2.800,00 €	3	150,00 €	74.423,20 €
	Schulbetreuung						
07.00 - 08.00 Uhr	90	1.620,00 €	26	260,00 €	0	0,00 €	
08.00 - 13.00 Uhr	204	18.360,00 €	37	370,00 €	0	0,00 €	
13.00 - 14.00 Uhr	153	2.754,00 €	21	1.050,00 €	0	0,00 €	
14.00 - 17.00 Uhr	93	5.022,00 €	17	170,00 €	0	0,00 €	29.606,00 €
		111.132 €		11.852,50 €		1.475,00 €	124.459,20 €
Monatliche Einnahmen gesamt	124.459,20 €						
Einnahmen in 2018 (5 Monate)	622.296,00 €		in 2019	1.493.510,40 €			
Summe aktuelle Prognose inkl AWO	469.425,52 €		In 2019	1.144.611,03 €			
Mehreinnahmen 2018	152.870,48 €		Mehreinnahmen 2019	348.899,37 €			

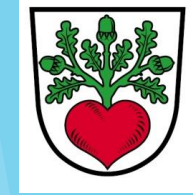
1. Splitting U3 erhalten:



Mindereinnahmen durch Splitting im U3-Bereich

Zeiten	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag	
7-13 Uhr		21	0	2	0	1
8-13 Uhr		56	4	9	6	0
13-14 Uhr		31	5	9	7	3
14-16.30 Uhr		31	4	5	5	2
Anzahl gemittelt			5	9	6	2
weniger Wochenstunden			6,5	13	19,5	26
Stundensatz			9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Mindereinnahmen			-292,50 €	-1.053,00 €	-1.053,00 €	-468,00 €
Mindereinnahmen monatlich						-2.866,50 €
Mereinnahmen bei Splittingplätzen U3 gesamt 2018						150.003,98 €

1. Geschwisterregelung und Stundensätze I:



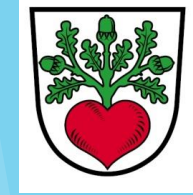
Gebührensätze Eltern pro Monat

	U3			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	391,00 €	293,25 €	215,10 €	176,00 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	410,45 €	307,90 €	225,90 €	184,85 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>104,97%</i>	<i>105,00%</i>	<i>105,02%</i>	<i>105,03%</i>
möglicher Stundensatz	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	125,00 €	100,00 €	75,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	62,50 €	50,00 €	37,50 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	237,50 €	190,00 €	142,50 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>109,34%</i>	<i>80,99%</i>	<i>88,33%</i>	<i>80,97%</i>
Stundensatz pro Wochentag	9,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €

Schulbetreuung

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	aktueller Tagessatz	161,70 €	121,33 €	88,95 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	177,90 €	133,45 €	97,85 €	80,05 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>110,02%</i>	<i>109,99%</i>	<i>110,01%</i>	<i>110,03%</i>
möglicher Stundensatz	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	90,00 €	60,00 €	40,00 €	30,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
14.00 - 17.00 Uhr	54,00 €	36,00 €	24,00 €	18,00 €
07.00 - 17.00 Uhr	180,00 €	120,00 €	80,00 €	60,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>111,32%</i>	<i>98,90%</i>	<i>89,94%</i>	<i>82,47%</i>
Stundensatz pro Wochentag	3,60 €	2,40 €	1,60 €	1,20 €

1. Geschwisterregelung und Stundensätze II:

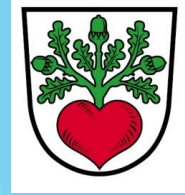


Gebührensätze Eltern pro Monat

	3-6 Jahre			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	239,20 €	179,40 €	131,53 €	107,67 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	248,78 €	186,53 €	136,82 €	111,97 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>105,86%</i>	<i>103,97%</i>	<i>104,02%</i>	<i>103,99%</i>
reale Kosten für die Eltern				
möglicher Stundensatz	45,00 €	32,00 €	22,00 €	18,00 €
07.00 - 13.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>65,84%</i>	<i>62,43%</i>	<i>58,54%</i>	<i>58,51%</i>
Kosten laut Satzung				
07.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	304,00 €	209,00 €	171,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>178,72%</i>	<i>169,45%</i>	<i>158,90%</i>	<i>158,82%</i>

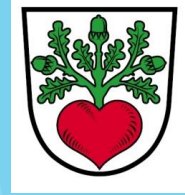
Änderungswünsche KiTa-Kommission I:

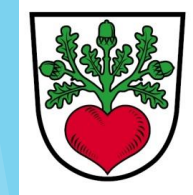
- ▶ Die Splittingregulierung im Bereich Kinder unter 3 Jahren bleibt unverändert.
- ▶ Die Splittingregulierung im Bereich Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulantritt wird nur noch für die tägliche Betreuungszeiten außerhalb der gebührenfreien 6 Stunden angeboten.
- ▶ Die Rabattierung der Erst-, Zweit- und weiteren Kinder soll durch eine sinnvolle Regelung ersetzt werden.
- ▶ Über die zum 01.09.2018 bereits in der bestehenden Satzung festgelegte Erhöhung der Gebühren hinaus, soll im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine weitere Erhöhung festgelegt werden.



Änderungswünsche der KiTa-Kommission II:

- ▶ Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll eine überdurchschnittliche Erhöhung festgelegt werden.
- ▶ Die aktuelle Gebührenregelung zur Ferienbetreuung in der Schulbetreuung der bestehenden Satzung soll nicht verändert werden.
- ▶ Eine Gebührenmehreinnahme 2018 von 150.000 € soll dennoch in etwa erzielt werden.





Ferienregelung:

„Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien: 2 Blöcke

Sommerferien: 4 Blöcke (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest)

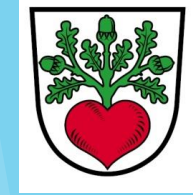
Herbstferien: 2 Blöcke

Weihnachtsferien: 1 Block (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest).

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block:

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(F1)	7.00 – 13.15 Uhr:	123,75 €	68,75 €	55,00 €	45,93 €
(F2)	13.15 – 17.00 Uhr:	74,25 €	41,25 €	33,00 €	27,57 €



1. Stellungnahme der KiTa-Kommission II:

- ▶ Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll eine überdurchschnittliche Erhöhung festgelegt werden.
- ▶ Die aktuelle Gebührenregelung zur Ferienbetreuung in der Schulbetreuung der bestehenden Satzung soll nicht verändert werden.
- ▶ Eine Gebührenmehreinnahme 2018 von 150.000 € soll dennoch in etwa erzielt werden.

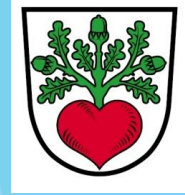
Geplante Mehreinnahmen :

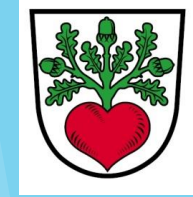
Zielvorgabe Mehreinnahmen Kinderbetreuung

150.000,00 €

Kalkulierte Mehreinnahmen

150.003,98 €



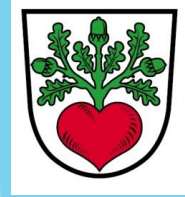


1. Stellungnahme der KiTa-Kommission II:

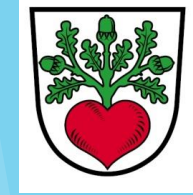
- ▶ Im Bereich der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll eine überdurchschnittliche Erhöhung festgelegt werden.
- ▶ Die aktuelle Gebührenregelung zur Ferienbetreuung in der Schulbetreuung der bestehenden Satzung soll nicht verändert werden.
- ▶ Eine Gebührenmehreinnahme 2018 von 150.000 € soll dennoch in etwa erzielt werden.

Stellungnahme der Eltern I:

- ▶ Der Wegfall der Splittingplätze im Ü3-Bereich ist für uns vorstellbar. Für genauere Betrachtung fehlt das Zahlenmaterial.
- ▶ Eine Gebührenerhöhung im Ü3-Bereich mit dem Ziel die Gebührenentlastung durch das Land Hessen nur in Teilen an die Eltern weiterzugeben ist vorstellbar.
- ▶ Eine Neuregelung (der Geschwisterregelung) ist nur nachvollziehbar, sofern die Mehrbelastung für die Familien mit mehreren Kinder nicht zu hoch ausfallen.
- ▶ Die Ferienbetreuung der Schulbetreuung soll weiterhin in Wochenblöcken angeboten werden.
- ▶ Wegfall der Splittingplätze im U3-Bereich soll verhindert werden.



1. Geschwisterregelung und Stundensätze I:



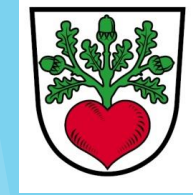
Gebührensätze Eltern pro Monat

	U3			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	391,00 €	293,25 €	215,10 €	176,00 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	410,45 €	307,90 €	225,90 €	184,85 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>104,97%</i>	<i>105,00%</i>	<i>105,02%</i>	<i>105,03%</i>
möglicher Stundensatz	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	125,00 €	100,00 €	75,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	62,50 €	50,00 €	37,50 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	237,50 €	190,00 €	142,50 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>109,34%</i>	<i>80,99%</i>	<i>88,33%</i>	<i>80,97%</i>
Stundensatz pro Wochentag	9,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €

Schulbetreuung

	Schulbetreuung			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	161,70 €	121,33 €	88,95 €	72,75 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	177,90 €	133,45 €	97,85 €	80,05 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>110,02%</i>	<i>109,99%</i>	<i>110,01%</i>	<i>110,03%</i>
möglicher Stundensatz	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	90,00 €	60,00 €	40,00 €	30,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
14.00 - 17.00 Uhr	54,00 €	36,00 €	24,00 €	18,00 €
07.00 - 17.00 Uhr	180,00 €	120,00 €	80,00 €	60,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>111,32%</i>	<i>98,90%</i>	<i>89,94%</i>	<i>82,47%</i>
Stundensatz pro Wochentag	3,60 €	2,40 €	1,60 €	1,20 €

1. Geschwisterregelung und Stundensätze II:

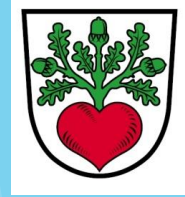


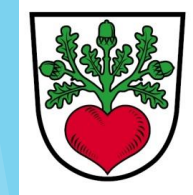
Gebührensätze Eltern pro Monat

	3-6 Jahre			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	239,20 €	179,40 €	131,53 €	107,67 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	248,78 €	186,53 €	136,82 €	111,97 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>105,86%</i>	<i>103,97%</i>	<i>104,02%</i>	<i>103,99%</i>
reale Kosten für die Eltern				
möglicher Stundensatz	45,00 €	32,00 €	22,00 €	18,00 €
07.00 - 13.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>65,84%</i>	<i>62,43%</i>	<i>58,54%</i>	<i>58,51%</i>
Kosten laut Satzung				
07.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	304,00 €	209,00 €	171,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>178,72%</i>	<i>169,45%</i>	<i>158,90%</i>	<i>158,82%</i>

Stellungnahme der Eltern I:

- ▶ Der Wegfall der Splittingplätze im Ü3-Bereich ist für uns vorstellbar. Für genauere Betrachtung fehlt das Zahlenmaterial.
- ▶ Eine Gebührenerhöhung im Ü3-Bereich mit dem Ziel die Gebührenentlastung durch das Land Hessen nur in Teilen an die Eltern weiterzugeben ist vorstellbar.
- ▶ Eine Neuregelung (der Geschwisterregelung) ist nur nachvollziehbar, sofern die Mehrbelastung für die Familien mit mehreren Kinder nicht zu hoch ausfallen.
- ▶ Die Ferienbetreuung der Schulbetreuung soll weiterhin in Wochenblöcken angeboten werden.
- ▶ Wegfall der Splittingplätze im U3-Bereich soll verhindert werden.





Ferienregelung:

„Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien: 2 Blöcke

Sommerferien: 4 Blöcke (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest)

Herbstferien: 2 Blöcke

Weihnachtsferien: 1 Block (der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest).

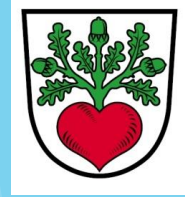
Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block:

	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
(F1)	7.00 – 13.15 Uhr:	123,75 €	68,75 €	55,00 €	45,93 €
(F2)	13.15 – 17.00 Uhr:	74,25 €	41,25 €	33,00 €	27,57 €

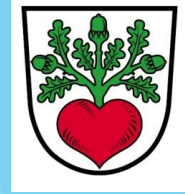
Stellungnahme der Eltern I:

- ▶ Der Wegfall der Splittingplätze im Ü3-Bereich ist für uns vorstellbar. Für genauere Betrachtung fehlt das Zahlenmaterial.
- ▶ Eine Gebührenerhöhung im Ü3-Bereich mit dem Ziel die Gebührenentlastung durch das Land Hessen nur in Teilen an die Eltern weiterzugeben ist vorstellbar.
- ▶ Eine Neuregelung (der Geschwisterregelung) ist nur nachvollziehbar, sofern die Mehrbelastung für die Familien mit mehreren Kinder nicht zu hoch ausfallen.
- ▶ Die Ferienbetreuung der Schulbetreuung soll weiterhin in Wochenblöcken angeboten werden.
- ▶ Wegfall der Splittingplätze im U3-Bereich soll verhindert werden.

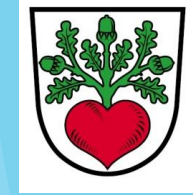


Stellungnahme der Eltern II:

- ▶ Eine Gebührenerhöhung über das vereinbarte Maß hinaus wird abgelehnt.
- ▶ Für die Zukunft soll eine Gebührensatzung entworfen werden, die verlässlich und sauber kalkuliert ist, um Planungssicherheit für die Eltern zu gewährleisten.



1. Geschwisterregelung und Stundensätze I:



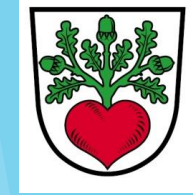
Gebührensätze Eltern pro Monat

	U3			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	391,00 €	293,25 €	215,10 €	176,00 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	410,45 €	307,90 €	225,90 €	184,85 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>104,97%</i>	<i>105,00%</i>	<i>105,02%</i>	<i>105,03%</i>
möglicher Stundensatz	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	125,00 €	100,00 €	75,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	45,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	62,50 €	50,00 €	37,50 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	237,50 €	190,00 €	142,50 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>109,34%</i>	<i>80,99%</i>	<i>88,33%</i>	<i>80,97%</i>
Stundensatz pro Wochentag	9,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €

Schulbetreuung

	Schulbetreuung			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	161,70 €	121,33 €	88,95 €	72,75 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	177,90 €	133,45 €	97,85 €	80,05 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>110,02%</i>	<i>109,99%</i>	<i>110,01%</i>	<i>110,03%</i>
möglicher Stundensatz	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
07.00 - 08.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
08.00 - 13.00 Uhr	90,00 €	60,00 €	40,00 €	30,00 €
13.00 - 14.00 Uhr	18,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
14.00 - 17.00 Uhr	54,00 €	36,00 €	24,00 €	18,00 €
07.00 - 17.00 Uhr	180,00 €	120,00 €	80,00 €	60,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>111,32%</i>	<i>98,90%</i>	<i>89,94%</i>	<i>82,47%</i>
Stundensatz pro Wochentag	3,60 €	2,40 €	1,60 €	1,20 €

1. Geschwisterregelung und Stundensätze II:

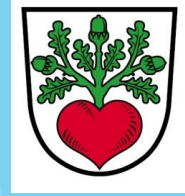


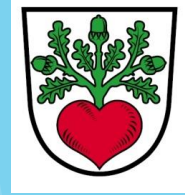
Gebührensätze Eltern pro Monat

	3-6 Jahre			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
aktueller Tagessatz	239,20 €	179,40 €	131,53 €	107,67 €
Tagessatz nach geplante Erhöhung	248,78 €	186,53 €	136,82 €	111,97 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>105,86%</i>	<i>103,97%</i>	<i>104,02%</i>	<i>103,99%</i>
reale Kosten für die Eltern				
möglicher Stundensatz	45,00 €	32,00 €	22,00 €	18,00 €
07.00 - 13.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>65,84%</i>	<i>62,43%</i>	<i>58,54%</i>	<i>58,51%</i>
Kosten laut Satzung				
07.00 - 13.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
08.00 - 14.00 Uhr	225,00 €	160,00 €	110,00 €	90,00 €
13.00 - 16.30 Uhr	157,50 €	112,00 €	77,00 €	63,00 €
14.00 - 16.30 Uhr	112,50 €	80,00 €	55,00 €	45,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	427,50 €	304,00 €	209,00 €	171,00 €
<i>Prozent vom aktuellen Tagessatz</i>	<i>178,72%</i>	<i>169,45%</i>	<i>158,90%</i>	<i>158,82%</i>

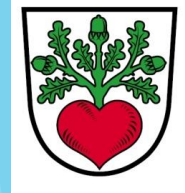
Stellungnahme der Eltern II:

- ▶ Eine Gebührenerhöhung über das vereinbarte Maß hinaus wird abgelehnt.
- ▶ Für die Zukunft soll eine Gebührensatzung entworfen werden, die verlässlich und sauber kalkuliert ist, um Planungssicherheit für die Eltern zu gewährleisten.





**Eine nicht durchkalkulierte Alternative
zu dieser Satzung muss
nach dem Gebot der vorsichtigen Haushaltsführung
mit einer Anhebung der Grundsteuer B
um weitere 30 Punkte auf 730 Punkte verbunden sein!**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-28/2018

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 17.05.2018

1. Sozial- und Kulturausschuss	07.06.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2018
3. Gemeindevertretung	21.06.2018

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Anlage(n):

- (1) Satzung Gebühren nach LAG
- (2) Satzung Kreis OF Gebühren nach LAG

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Egelsbach setzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zum 01.01.2017 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Erläuterungen:

Das Landesaufnahmegesetz (LAG) verpflichtet in § 1 die Landkreise sowie die Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Während der Kreis Offenbach bis 2015 diese Aufgabe alleine wahrgenommen hat, wurden vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Flüchtlingszahlen in den Jahren 2015 und 2016 Flüchtlinge zur Unterbringung den Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach direkt zugewiesen. In der Folge haben die Städte und Gemeinden eigene Einrichtungen bzw. Wohnungen selbst hergerichtet oder angemietet.

Der Landesgesetzgeber hat 2017 das LAG geändert und damit die Möglichkeit geschaffen, dass Landkreise und Gemeinden nun Gebührensatzungen verabschieden und somit Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften erheben können.

In der Praxis stellt das Erheben von Gebühren eine städtische Verwaltung in einer kreisangehörigen Gemeinde allerdings vor erhebliche Umsetzungsprobleme. Die Gebühren können nur von Flüchtlingen erhoben werden, die über eigenes Einkommen verfügen. Sollte das Einkommen nicht ausreichend sein, so dürfen nur Teilbeträge erhoben werden. Bisher verfügt die Verwaltung nicht über Daten zum Einkommen von Flüchtlingen, sondern nur der Kreis Offenbach als Sozialhilfeträger. Ferner hat die Verwaltung keinerlei Erfahrung mit der Anrechnung von Einkommen in der Sozialhilfe, da diese Aufgabe ebenfalls vom Kreis Offenbach bzw. der Pro

Arbeit Kreis Offenbach erfüllt wird. Sämtliche Informationen müssten somit zusätzlich erhoben und regelmäßig überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Anregung der Städte und Gemeinden der Kreis um Prüfung gebeten, ob der Kreis Offenbach die Aufgabe gänzlich übernehmen kann, zumal er über die erforderlichen Informationen und die notwendige Verwaltungserfahrung verfügt.

Der Kreis Offenbach hat sich nach Prüfung bereit erklärt, die Aufgabe zu übernehmen. Dazu sind nun folgende Schritte erforderlich bzw. sind bereits umgesetzt worden:

1. Der Kreis Offenbach selbst wird eine Gebührensatzung verabschieden. Dies wird voraussichtlich in der Sitzung des Kreistags am 20. Juni 2018 erfolgen. Darin wird - unter Vorbehalt – eine Nutzungsgebühr von 375,- Euro pro Monat vorgesehen werden.
2. Die Städte und Gemeinden selbst müssen eine eigene Gebührensatzung verabschieden, in der sie die Gebührensatzung des Kreises Offenbach in der jeweils geltenden Fassung akzeptieren. Dieser Beschluss soll auf Wunsch des Kreises Offenbach bis 30. Juni 2018 erfolgt sein.
3. Alle Städte und Gemeinden schließen zusammen mit dem Kreis Offenbach eine Verwaltungsvereinbarung, in der sie die Aufgabe zur Festsetzung und Beitreibung der Unterbringungsgebühren auf den Kreisausschuss des Kreises Offenbach übertragen. Diese Vereinbarung wurde im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung am 26. April 2018 in Dreieich bereits unterzeichnet und steht unter Gremienvorbehalt (Magistratsbeschluss).

Der Vorteil dieser Regelung ist, dass sich an der bisherigen Abrechnungspraxis zwischen dem Kreis Offenbach und der Gemeinde Egelsbach nichts ändert. Die Stadt macht ihre Kosten für die Unterbringung nach den geltenden Absprachen beim Kreis Offenbach weiterhin geltend. Der Kreis Offenbach seinerseits rechnet die Kosten wie bisher auch gegenüber dem Land Hessen (LAG) bzw. dem Bund im Rahmen des SGB II ab. Der Kreis Offenbach übernimmt auch die Geltendmachung der Gebühren den Flüchtlingen, die über eigenes Einkommen verfügen. Der Kreis Offenbach trägt somit das Risiko von Zahlungsausfällen.

Für die Gemeinde Egelsbach bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung des Verfahrens bei gleichzeitiger Minimierung von Risiken.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.05.2018 zugestimmt.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach
dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Aufgrund der §§ 5,19,20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl.I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2016 (GVBl I S. 167), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 680), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in der Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Unterbringungsgebühren

Für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) und die Erhebung der entsprechenden Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG finden die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

**Satzung des Landkreises Offenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Offenbach am ...2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Landkreis Offenbach als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG), die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG).
Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).
- (4) Der Landkreis Offenbach erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid selbst keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Offenbach unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG) und damit die Gebührenschild.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft 375,00 Euro.

§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes

setzes (AsylbIG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.

- (2) Im Fall des Abs.1 sind Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbIG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB II zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).

§ 5

Inkrafttreten und Ausschluss der rückwirkenden Gebührenerhebung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.